

Protokoll

der ordentlichen Gemeindeversammlung Heimiswil

Versammlung vom Samstag, 01. Dezember 2018, 13.00 Uhr bis 15.40 Uhr, Turnhalle Heimiswil

Vorsitz: Gemeindepräsident Christian Lüthi
Protokoll: Gemeindeschreiberin Claudia Ellenberger
Anwesend 110 Stimmberechtigte (von 1'225 oder 8.97 %)

Begrüssung

Nach der Eröffnung der Gemeindeversammlung durch die Musikgesellschaft Heimiswil-Kaltacker richtet Gemeindevizepräsident Jürg Burkhalter einen speziellen Gruss an die Jungbürgerinnen und Jungbürger und heisst Alle herzlich willkommen.

1 1.1841. Jungbürgerfeier Übergabe der Bürgerbriefe an die Jungbürger Jahrgang 2000

Nach einem Zwischenspiel der Musikgesellschaft Heimiswil-Kaltacker, unter der Leitung von Philipp Emmenegger, überreichen Gemeindevizepräsident Jürg Burkhalter und der Lernende Damian Neuenschwander die Bürgerbriefe an die 19 (von 22) anwesenden Jungbürgerinnen und Jungbürger mit den besten Wünschen für die Zukunft. Mit einem Applaus heissen die Anwesenden die Jungbürgerinnen und Jungbürger im Kreise der Gemeindeversammlung willkommen.

Die Musikgesellschaft Heimiswil-Kaltacker leitet mit einem weiteren Stück zu den Geschäften der ordentlichen Gemeindeversammlung über.

Gemeindepräsident Christian Lüthi begrüsst seinerseits die Anwesenden und nimmt die **Einleitungsverhandlungen** vor.

Einberufung

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung der Traktandenliste

- im Anzeiger Burgdorf und Umgebung Nrn. 43 und 44 vom 25. Oktober und 1. November 2018
- im Gemeindeblatt Nr. 4 vom November 2018

stellt Gemeindepräsident Christian Lüthi die ordnungsgemässe Einberufung der Versammlung fest.

Rechtliche Bestimmungen

Abgelesen und zur Kenntnis gebracht werden:

- Stimmrecht (Artikel 20 OgR und 13 Gemeindegesetz)
 - ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.
 - ² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- Artikel 30 OgR und 49a Gemeindegesetz (Rügepflicht)

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Presse

keine

Stimmrecht

Folgende Personen sind an der heutigen Versammlung nicht stimmberechtigt:

- Frau Claudia Ellenberger, Burgdorf (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Frau Sabrina Schneider, Walterswil (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Frau Andrea Stähli, Wasen i. E. (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Frau Marion Kunz, Burgdorf (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Frau Livia Siegenthaler, Trub (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Herr Michael Bleuer, Burgdorf (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Herr Damian Neuenschwander, Rüegsausachen (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)

Stimmenzähler

- Schertenleib Walter, Moos 439, Kaltacker
- Stalder Fritz, Rinderbach 568, Rüegsbach

Protokoll der Versammlung vom 11. Juni 2018

Das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 lag gemäss Art. 62 OgR 10 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Einsprachen gegen die Abfassung sind keine eingegangen. Im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. August 2018 ist das Protokoll somit genehmigt.

Traktanden

1. Jungbürgerfeier

2. Wahlen für die Amtsdauer 2019 – 2022

- Präsidentin oder Präsident des Gemeinderates
- externe Revisionsstelle der Gemeinde

3. Finanzwesen – Budget 2019

Vorlage und Genehmigung des Budgets der Erfolgsrechnung, Festsetzung der Steueranlagen und Orientierung über das Budget der Investitionsrechnung und die Gebührensätze für Wasser, Abwasser, Kehricht, Wehrdienstersatzabgabe und Hundetaxe

4. Finanzplanung – Finanzplan 2018 - 2023

Orientierung über den Finanzplan 2018 – 2023 – Kenntnisnahme

5. Kreditabrechnungen

Orientierung über Kreditabrechnungen

6. Wegreglement - Gesamtrevision

Genehmigung der Gesamtrevision des Wegreglementes

7. Abwasserentsorgungsreglement – Gesamtrevision

Genehmigung der Gesamtrevision des Abwasserentsorgungsreglementes

8. Bestattungs- und Friedhofreglement – Gesamtrevision

Genehmigung der Gesamtrevision des Bestattungs- und Friedhofreglementes

9. Wasserbaureglement – Aufhebung

Genehmigung zur Aufhebung des Wasserbaureglements

10. Orientierungen

11. Verschiedenes

- Verabschiedung Behördenmitglieder Legislatur 2015 - 2018

Beschluss:

(gestützt auf Art. 32 OgR)

Geschäftsverhandlungen

2 1.264. Wahlen durch Gemeindeversammlung Wahlen für die Amtsdauer 2019 – 2022

Präsidentin oder Präsident des Gemeinderates

Gestützt auf Artikel 3 Bst. a) des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Heimiswil wählt die Gemeindeversammlung im geheimen Wahlverfahren (Art. 48 OgR) den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeinderates aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder. Zur Wahl stehen demnach die, anlässlich der Gesamterneuerungswahlen vom 25. November 2018 gewählten Mitglieder des Gemeinderates.

Gemeindepräsident Christian Lüthi teilt mit, dass die SVP der bisherige Gemeinderatspräsident Hans Ulrich Widmer zur Wiederwahl vorschlägt. Dieser Wahlvorschlag ging bei der Verwaltung ein. Der Versammlungsleiter fragt die Versammlung an, ob noch weitere Wahlvorschläge gemacht werden.

Wahlverfahren

Nachdem keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden, erklärt Gemeindepräsident Christian Lüthi den vorgeschlagenen **Widmer Hans Ulrich, 1967, Ferrenberg 351, Kaltacker**, als neuen Präsidenten des Gemeinderates Heimiswil für die Legislatur 2018 – 2022 als gewählt.

Mit einem Applaus aus der Versammlung und einem Blumenstrauss wird die Wahl bekräftigt.

Hans Ulrich Widmer bedankt sich für das ihm gewährte Vertrauen. Er erklärt die Annahme der Wahl im Bewusstsein, dass das Präsidium des Gemeinderates ein sehr anspruchsvolles Amt ist, welches er mit bestem Wissen und Gewissen weiterführen wird.

Externe Revisionsstelle der Gemeinde

Der Gemeinderat schlägt den Stimmberechtigten die **CORE Partner AG, Eigerstrasse 60, 3007 Bern**, zur Wahl als externe Revisionsstelle für die Legislaturperiode 2019 – 2022 vor. Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 17. September 2018 über die eingeholten

Offerten beraten und die CORE Partner AG aufgrund der gegebenen Unabhängigkeit sowie dem vorgeschlagenen Kostendach als neue Revisionsstelle ausgesucht. Die CORE Partner AG wird für die Rechnungsprüfung und als Aufsichtsstelle für den Datenschutz in der Einwohnergemeinde Heimiswil zuständig sein.

Gemeindepräsident Christian Lüthi stellt den Wahlvorschlag des Gemeinderates vor. Aus der Versammlung werden keine weiteren Vorschläge gemacht oder Fragen gestellt.

Wahlverfahren

Gemeindepräsident Christian Lüthi lässt die Wahl der **CORE Partner AG, Bern**, als externe Revisionsstelle für die Legislatur 2019-2022 der Form halber von den Stimmberechtigten bestätigen.

3 8.111. Voranschläge Budget 2019

Vorlage und Genehmigung des Budgets der Erfolgsrechnung, Festsetzung der Steueranlagen und Orientierung über das Budget der Investitionsrechnung und die Gebührenansätze für Wasser, Abwasser, Kehricht, Wehrdienstersatzabgabe und Hundetaxe

Gemeinderat Klaus Widmer

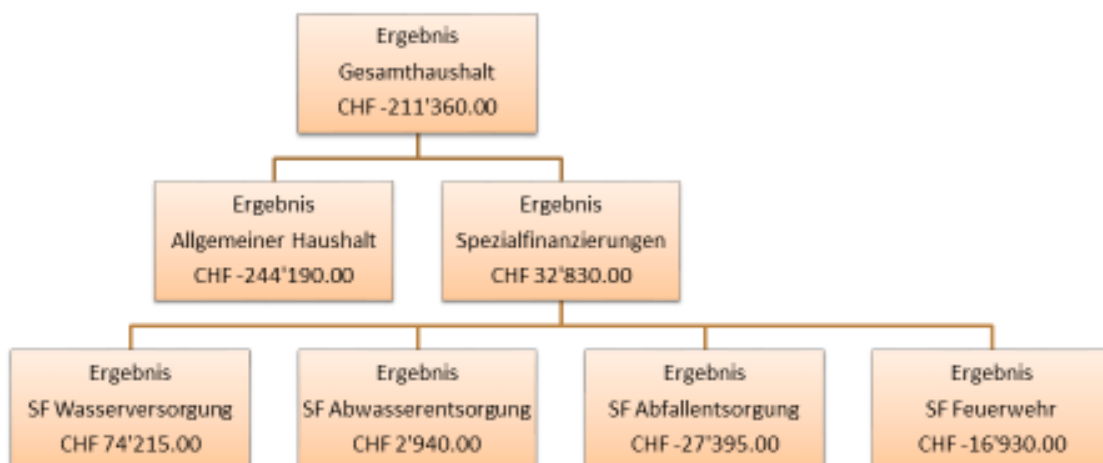
Der Gemeinderat Klaus Widmer informiert die Anwesenden zum Budget 2018.



Budget 2019

Auf einen Blick

Das Budget 2019 (Allgemeiner Haushalt) weist auf der Aufwandseite Fr. 5'947'885.00 und auf der Ertragsseite Fr. 5'703'695.00 aus. Das ergibt einen Aufwandüberschuss von Fr. 244'190.00.





Budget 2019

Steueranlagen und Gebührenansätze

- Das Budget 2019 basiert auf **unveränderten Steueranlagen**
 - Steueranlage 1.84 Einheiten
 - Liegenschaftssteuer 1.2 ‰ des amtlichen Wertes
 - Hundetaxe Fr. 50.00 pro Hund
- **Unveränderte Gebührenansätze Abfall, Abwasser und Wasser**
- **Unveränderte Wehrdienstersatzabgabe** von 19 % der einfachen Steuer

3



Budget 2019

Die wesentlichen Geschäftsfälle des Gesamthaushaltes :

- Der Personal-, Sach- und Betriebsaufwand nimmt leicht zu.
- Der Gemeindeanteil an den Lastenverteiler Ergänzungsleistungen, Familienzulagen und öffentlichen Verkehr erhöht sich gegenüber dem Vorjahr.
- Hohe Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen aufgrund der Sanierung der Turnhalle Dorf.
- Der Fiskalertrag ist optimistisch budgetiert und liegt über dem Vorjahreswert.
- Aufgrund der positiven Steuererträge nehmen die Zahlungen aus dem Finanz- und Lastenausgleich ab.

4



Budget 2019

Ergebnis der Erfolgsrechnung

Bezeichnung	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Aufwand	5'870'730.00		5'772'960.00		5'645'888.42	
30 Personalaufwand	1'097'245.00		1'084'270.00		1'053'928.20	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'090'760.00		1'088'340.00		1'108'011.88	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	290'555.00		281'775.00		218'921.83	
34 Finanzaufwand	62'930.00		66'490.00		88'380.01	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	144'650.00		181'690.00		144'648.00	
36 Transferaufwand	3'027'980.00		2'916'415.00		2'816'696.45	
38 Ausserordentlicher Aufwand	31'740.00		31'710.00		95'147.20	
39 Interne Verrechnungen	124'870.00		121'870.00		122'153.65	
4 Ertrag		5'659'370.00		5'685'220.00		5'839'133.17
40 Fiskalertrag		3'140'265.00		3'041'895.00		3'112'402.60
41 Regalien und Konzessionen		77'200.00		77'200.00		75'492.00
42 Entgelte		805'925.00		802'710.00		810'839.06
44 Finanzertrag		103'095.00		110'365.00		119'218.55
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		20'155.00		18'595.00		55'830.65
46 Transferertrag		1'385'080.00		1'468'205.00		1'472'230.11
48 Ausserordentlicher Ertrag		22'780.00		14'380.00		70'968.55
49 Interne Verrechnungen		124'870.00		121'870.00		122'153.65
9 Abschlusskonten	77'155.00	44'325.00	7'970.00	30'050.00	106'030.33	11'074.24
90 Abschluss Erfolgsrechnung	77'155.00	44'325.00	7'970.00	30'050.00	106'030.33	11'074.24
Total Aufwand/Ertrag	5'947'885.00	5'703'695.00	5'780'930.00	5'715'270.00	5'751'918.75	5'850'207.41
Ertragsüberschuss					96'288.66	
Aufwandüberschuss		244'190.00		65'280.00		
TOTAL	5'947'885.00	5'947'885.00	5'780'930.00	5'780'930.00	5'850'207.41	5'850'207.41



Budget 2019

Investitionsrechnung

Investitionsprojekte (1/3)	Ausgaben	Einnahmen
Steuerfinanzierter Haushalt		
Beschaffung Motorspritze Vogt	48'000	
Sanierung Schiessanlage Rotenbaum	40'000	
Gemeindestrassen, Sanierung Leimgraben 2. Etappe	50'000	
Gemeindestrassen, Sanierung Buuchi (Rinderbach-Lindeneegg)	159'000	
Friedhof, Zukunftsgestaltung Teilbereich 2	50'000	
Ortsplanung	20'000	
Total	367'000	0



Budget 2019

Investitionsrechnung

Investitionsprojekte (2/3)	Ausgaben	Einnahmen
Gebührenfinanzierter Haushalt		
Druckwasserleitung Mühleareal	70'000	
Erweiterung Verbindungsleitung Kehr-Linden	20'000	
Sanierung Leitungen + Schächte GEP Paket 1	50'000	
Investitionsbeitrag ARA mittleres Emmental 2019	23'000	
Beiträge Abwassersanierung Brügglen-Ferrenberg		84'000
Total	163'000	84'000

7



Budget 2019

Investitionsrechnung

Investitionsprojekte (3/3)	Ausgaben	Einnahmen
Steuerfinanzierter Haushalt	367'000	0
Gebührenfinanzierter Haushalt	163'000	84'000
Total Ausgaben/Einnahmen	530'000	84'000
Ausgabenüberschuss		446'000
TOTAL	530'000	530'000

8

Beratung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion. Das Wort wird nicht verlangt und der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

Antrag Gemeinderat

1. Die Gemeindesteueranlage ist auf 1.84 Einheiten und die Liegenschaftssteuer auf 1.2 ‰ festzulegen.
2. Das Budget für das Jahr 2019 ist mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 211'360.00 zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderates wird mit einer Gegenstimme angenommen.

4 8.101. Finanzplanung Finanzplan 2018 - 2023

Orientierung über den Finanzplan 2018 – 2023 - Kenntnisnahme

Gemeinderat Klaus Widmer

Der Gemeinderat Klaus Widmer informiert die Anwesenden zum Finanzplan 2018 – 2023.



Finanzplan 2018 - 2023

Ergebnisse Finanzplanung

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Total
steuerfinanzierter Haushalt							
Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten	-65	-244	-244	-247	-251	-255	-1'307
Total Investitionsfolgekosten	-47	-58	-75	-103	-114	-122	-519
Gesamtergebnis Erfolgsrg. mit Folgekosten	-112	-302	-319	-350	-365	-377	-1'825
gebührenfinanzierter Haushalt							
Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten	-9	62	79	86	91	89	398
Total Investitionsfolgekosten	-5	-13	-31	-40	-47	-47	-183
Gesamtergebnis Erfolgsrg. mit Folgekosten	-14	50	48	46	44	41	215
konsolidierter Haushalt							
Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten	-74	-182	-165	-161	-160	-166	-908
Total Investitionsfolgekosten	-52	-70	-106	-143	-161	-170	-702
Gesamtergebnis Erfolgsrg. mit Folgekosten	-126	-252	-271	-304	-321	-336	-1'610



Finanzplan 2018 – 2023

- Die dargestellten Ergebnisse des Steuerhaushaltes basieren auf den Berechnungen einer Steueranlage von 1.84 Einheiten.
- Die kumulierten Ergebnisse im Steuerhaushalt betragen Fr. -1'307'000.00 und können nicht mehr mit dem vorhandenen Bilanzüberschuss aus den Vorjahren (früher: Eigenkapital) gedeckt werden.
(Durchschnittliche Unterdeckung von rund 1.9 Steuerzehntel)
- In den spezialfinanzierten Bereichen Abfall, Feuerwehr und Wasser können die Defizite durch das Eigenkapital der jeweiligen SF gedeckt werden.
- Die Spezialfinanzierung Abwasser weist einen Vorschuss aus per 31.12.2016. Der Gemeinderat ist bestrebt dieses Defizit innert der gesetzlichen Frist abzutragen. Dazu wird die Überprüfung der geplanten Investitionen sowie eine Gebührenerhöhung unumgänglich sein.

12



Finanzplan 2018 – 2023

Aufteilung und Entwicklung Eigenkapital

1/3

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Entwicklung Eigenkapital	4'600.0	4'235.0	4'099.0	3'944.0	3'755.0	3'549.0	3'327.0
Spezialfinanzierungen							
Feuerwehr	124.3	115.9	99.0	81.5	63.5	45.0	25.9
Wasserversorgung	351.3	356.6	430.7	504.3	577.4	649.9	721.9
Abwasserentsorgung	-18.2	-15.7	-12.8	-10.6	-9.1	-8.4	-8.5
Abfallentsorgung	186.1	164.54	137.3	109.7	81.1	51.7	21.3

13



Finanzplan 2018 – 2023

Aufteilung und Entwicklung Eigenkapital

2/3

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Vorfinanzierungen							
Allgemeiner Haushalt	607.2	616.1	625.0	634.0	643.0	652.1	661.2
Wasserversorgung							
Werterhalt	630.2	732.1	787.4	842.7	898.0	953.2	1'008.3
Abwasserentsorgung							
Werterhalt	808.2	877.9	947.0	1'016.1	1'085.1	1'154.1	1'223.0
Finanzpolitische Reserven	16.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Neubewertungs-reserven FV	959.2	547.7	547.7	547.7	547.7	547.7	547.7
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	935.0	839.7	537.7	218.8	-131.5	-496.4	-873.4

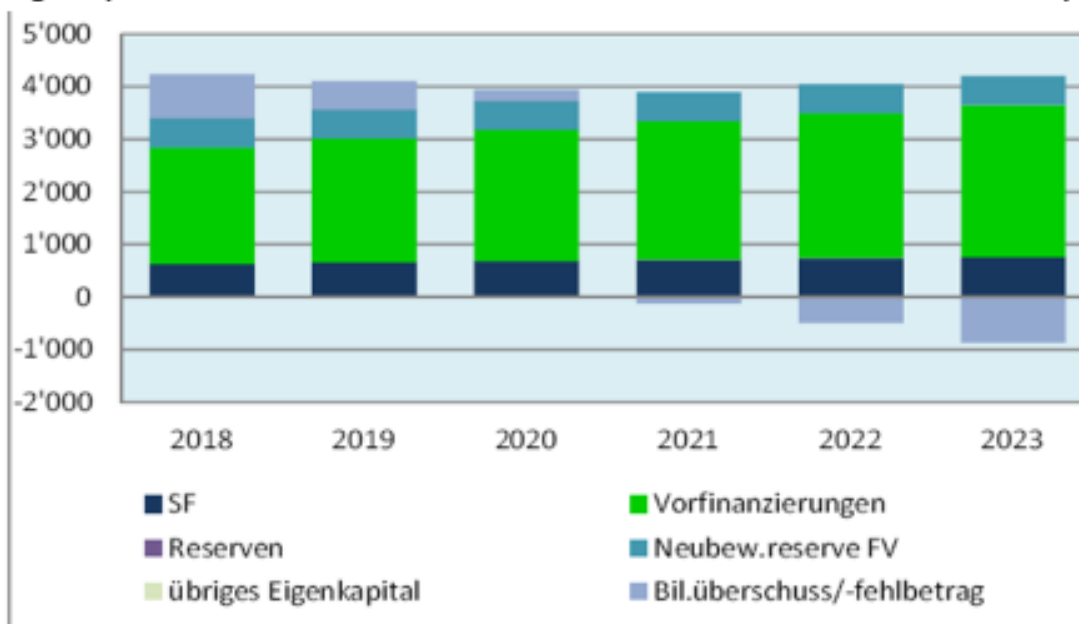
14



Finanzplan 2018 – 2023

Eigenkapitalnachweis

3/3





Finanzplan 2018 – 2023

Schlussfolgerungen

- Verschlechterung der finanziellen Lage der Einwohnergemeinde Heimiswil durch Mehrbelastungen in der Erfolgsrechnung (zunehmend gebundene Aufwände)
- Die anfallenden Defizite können auf der Kostenseite nicht eingespart werden. Das Eigenkapital kann gegen Ende der Planungsperiode die Defizite nicht mehr decken.
- Der Gemeinderat wird die Aufgaben der Gemeinde überprüfen, um Kosten einzusparen und / oder die Erträge mit einer Steuererhöhung zu steigern.

16

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion. Das Wort wird nicht verlangt und der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

Der Finanzplan wurde bereits durch den Gemeinderat genehmigt. Der Finanzplan wird lediglich zur Kenntnis gebracht.

5 8.301. Kredite, Darlehen Kreditabrechnungen

Orientierung über Kreditabrechnungen

Gemeinderat Hannes Jörg

Kreditabrechnung Sanierung Garneulstrasse

Kredit	Gemeindeversammlung 03.12.2011	CHF	960'000.00
Kosten	2012	CHF	736'563.05
	2013	CHF	51'742.60
	2014	CHF	10'507.80
	Total	CHF	798'813.45
Kostenunterschreitung	- 16.80 %	CHF	161'436.95

Subventionen Bundesbeitrag

	2012	CHF	250'000.00
	2016	CHF	14'908.00
	<i>Kantonsbeitrag</i>		
	2012	CHF	211'000.00
	2016	CHF	12'516.00
	Total	CHF	488'424.00
Nettokosten zu Lasten der Gemeinde		CHF	310'389.45

Kreditabrechnung Sanierung Junkholzstrasse

Kredit	Investitionskredit GV 03.12.2016	CHF	128'000.00
	Total	CHF	128'000.00
Kosten	2017	CHF	110'223.15
	2018	CHF	9'451.55
	Total	CHF	119'674.70
Kostenunterschreitung	- 6.51 %	CHF	8'325.30

Kreditabrechnung PWI Wiederinstandstellung Strasse Gruben-Rachisberg und Knubel-Maurerhaus (Zweiter Abschnitt)

Kredit	Investitionskredit GV 07.12.2013	CHF	125'000.00
	Total	CHF	125'000.00
Kosten	2014	CHF	125'367.35
	Total	CHF	125'367.35
Kostenüberschreitung	0.29%	CHF	367.35

Die Abrechnungen wurden durch die Kommission für Strassen und Wasserbau, den Gemeinderat sowie die Revisionsstelle geprüft und gutgeheissen.

Die Versammlung nimmt von den Kreditabrechnungen Kenntnis.

**6 1.12.43 Wegreglement
Gesamtrevision**

Genehmigung der Gesamtrevision des Wegreglementes

Gemeinderat Hannes Jörg

Gemeinderat Hannes Jörg orientiert die Anwesenden über das neu ausgearbeitete Wegreglement.

Die Kommission für Strassen und Wasserbau und der Gemeinderat Heimiswil haben im Jahr 2018 das Wegreglement in insgesamt fünf Lesungen überarbeitet. Folgende Artikel sollen angepasst werden. Zuerst wird jeweils eine Begründung aufgeführt und im Nachgang ist der Artikel in der an der Gemeindeversammlung vorgelegten Version angefügt.

Artikel 17 – Allgemeines

Artikel 17 enthält die Formulierung 'nach Möglichkeit', diese lässt zuviel Spielraum sowohl in der Ausführung wie auch im Verzicht auf. Sie ist im Vergleich zu den Reglementen anderer Gemeinden nicht gebräuchlich und soll gestrichen werden.

Neu

Die Gemeinde unterhält und betreibt die öffentlichen Gemeindestrassen so, dass sie sich jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

Artikel 18 – Unterhalt nach Klassen

Artikel 18 Absatz 3 schlägt einen Gemeindebeitrag von 20% beim Einbau eines staubfreien Belages einer Naturstrasse der Klasse 2 vor und gibt weiter das Vorgehen bei einer grösseren Beteiligung an. Die Gemeinde hat in der Vergangenheit einige Projekte für einen Belageeinbau auf den rund 20 Kilometer Naturstrassen ausgearbeitet. Die 80% der gesamten Baukosten verhinderten die Realisierung. Ein Reglement ohne fixen Beitrag ist die gebräuchliche Form.

Neu

¹ Der Unterhalt der Strassen der nachstehend aufgeführten Klassen obliegt:

- Klasse 1: Gemeinde
- Klasse 2: Gemeinde
- Klasse 3: Eigentümer
- Klasse 4: Gemeinde
- Klasse 5: Nutzungsberechtigte

² Bei den Naturstrassen der Klasse 2 gemäss Art. 9 gilt folgende zusätzliche Bestimmung:

³ Aufgrund eines Gesuches mit Kostenvoranschlag leistet die Gemeinde an den Einbau eines staubfreien Belages dieser Wege einen Beitrag. Nach dem Ausbau anfallende Unterhaltsarbeiten gehen vollständig zu Lasten der Gemeinde.

Artikel 19 – Winterdienst

Der kostenpflichtige Winterdienst auf privaten Plätzen soll aus dem Reglement gestrichen werden. Dadurch bietet sich der Gemeinde die Möglichkeit, die Schneeräumung auf privaten Plätzen an einen privaten Anbieter auszulagern. Eine schlagkräftige Räumung der privaten Plätze bindet zuviel Personalressourcen, welche bei Schneefall bereits für die Strassen gebraucht werden.

Neu

¹ Für den Winterdienst gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften über den Strassenunterhaltungsdienst. Nach Möglichkeit werden die Strassen schwarz geräumt. Bestehen Einschränkungen im Winterdienst, sind die Strassenbenützer durch Hinweistafeln darauf aufmerksam zu machen.

² Die Schneeräumung und Bekämpfung von Glatteis werden durch die Kommission für Strassen und Wasserbau und dem Werkhof organisiert.

³ Der Winterdienst ist auf allen Strassen der Klasse 1, 2 und 3 Sache der Gemeinde.

⁴ Pro ständig bewohnte Liegenschaft oder Hofgruppe übernimmt die Gemeinde den Winterdienst auf einer Zufahrt.

⁵ Der Gemeinderat definiert die privaten Plätze, deren Offenhaltung im öffentlichen Interesse liegt im Anhang 6.

⁶ Werden zusätzliche Winterdienstarbeiten (Zusatzfahrten zur Schneeräumung oder Glättebekämpfung) infolge privaten Interessen (z.B. Hofabfahren, Tiertransporte, Anlieferungen) in Anspruch genommen, sind diese kostenpflichtig. Diese Arbeiten werden jeweils nach dem gültigen Ansatz für die privaten Schneeräumer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁷ Der Werkhof arbeitet zusammen mit den privaten Schneeräumern eine Prioritätenliste aus. Der Gemeinderat genehmigt diese Prioritätenliste.

⁸ Die verantwortlichen Schneeräumer arbeiten nach einem einfachen Qualitätssicherungs-System mittels Rapport über die Einsatzzeiten. Die Rapporte enthalten Angaben über die konkreten Wetterverhältnisse vor Ort und geben Auskunft über besondere Vorkommnisse.

⁹ Über nicht geregelte Fragen oder Streitigkeiten zum Winterdienst entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 21 – Gemeindeversammlung

Artikel 21 soll gestrichen werden, da die Kompetenzen der Gemeindeversammlung im Bereich Strassen bereits in anderen Reglementen geregelt sind.

Artikel 22 – Gemeinderat

Bei Artikel 22 sollen diejenigen Regelungen gestrichen werden, die bereits in anderen Reglementen geregelt sind.

Neu

Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über das gesamte Strassenwesen. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Die Einteilung, Neuaufnahme oder Streichung von Strassen der Gemeinde Heimiswil in die Unterhaltsklassen (gemäss Art. 9) im Anhang 1 – 5 und die Nachführung des Strassenkatasters;
- b) Den Neu- und Ausbau sowie die Belagsänderung von Strassen, die Finanzierung und die Höhe der Grundeigentümerbeiträge, den Landerwerb, die Enteignung etc., soweit der Kostenbetrag in der Kompetenz des Gemeinderates liegt und dieses Reglement nichts anderes bestimmt.
- c) Die Abwicklung sämtlicher Geschäfte (Projektierung, Landerwerb, Inkonvenienzentschädigungen, Grundeigentümerbeiträge, Vergebung der Arbeiten, etc.) die im Zusammenhang stehen mit Neuanlagen, Ausbauten, Korrekturen und Belagsänderungen;
- d) Erteilung von Bewilligungen, soweit nach diesem Reglement nicht die Kommission für Strassen und Wasserbau hierfür autorisiert oder nach Gesetz nicht eine andere Behörde zuständig ist.

Artikel 24 – Parkierung auf öffentlichen Strassen

Der Artikel soll neu eingeführt werden. Die Gemeinde hat dadurch neu eine Grundlage gegen das Parkieren an gefährlichen Stellen vorzugehen.

Neu

Das Parkieren von Fahrzeugen auf und an nicht ausdrücklich dafür bestimmten öffentlichen Strassen, Gehwegen und Plätzen ist grundsätzlich untersagt, wenn dadurch der fließende Verkehr und die Fussgänger behindert werden oder die Sicherheit der Benutzer beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleiben Bewilligungen nach Art. 68 SG.

Artikel 32 – Bäume, Sträucher, landwirtschaftliche Strukturen

In Artikel 32 soll folgender Satz 'Keine Abstandsvorschriften gelten für Pflanzen, die Bestandteile einer Strasse sind (Hecken, Bäume, Alleen und dergleichen) 'gestrichen werden. Dies soll ermöglichen, dass bei Pflanzen welche zu wenig Abstand zur Strasse haben und neu in die Strasse hineinwachsen, von der Gemeinde verlangt werden kann, dass sie entfernt werden.

Neu

¹ Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessenen Strassenabstände (Art. 57 SV):

- a) entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 Meter ab Fahrbahnrand bzw. 1.5 Meter ab Gehweghinterkante,
- b) entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 Meter ab Fahrbahnrand,
- c) entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch ausserorts 4 Meter ab Fahrbahnrand,
- d) bei selbständigen Radwegen ausserorts 3 Meter ab Wegrand.

² Für die übrigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Artikel 56 Absatz 3 SV gilt auch für bestehende solche Pflanzen.

³ Das Strassengebiet ist über Geh- und Radwegen bis auf eine Höhe von 2.50 m, über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 4.50 m und, wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von überhängenden Ästen freizuhalten (Art. 83 SG).

⁴ An Kreuzungen, Kurven und dergleichen dürfen Sträucher die Übersicht nicht beeinträchtigen. Das gleiche gilt für landwirtschaftliche Kulturen.

⁵ Unterlässt der Eigentümer der Bäume, Sträucher und landwirtschaftlichen Kulturen trotz schriftlicher Aufforderung das rechtzeitige Aus- oder Zurückschneiden, so ist die Arbeit von der zuständigen Behörde auf seine Kosten anzuordnen (Ersatzvornahme). Diesbezüglich wird auf Art. 74 SG verwiesen.

Beratung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion und erteilt Fritz Widmer, Vertreter der Unabhängigen Wähler Heimiswil, das Wort.

- Fritz Widmer: Die Unabhängigen Wähler Heimiswil haben das Wegreglement mit seinen Änderungen durchleuchtet und haben drei Punkte festgestellt, bei welchen die Partei nicht einverstanden ist.

Es handelt sich um den Artikel 18 – Unterhalt nach Klassen:

Neu sollen die 20% Kostenbeteiligung der Gemeinde gestrichen werden. Diese Streichung ist nicht notwendig. Es galt schon bisher die Handhabung, dass die Gemeinde mehr als 20% an Kosten übernommen hat, wo es nachweislich notwendig war und über mehrere Jahre hinweg sich der Unterhalt reduziert hat. Durch den Wegfall dieser 20%-Regelung fällt auch die einheitliche Kostenbeteiligung pro Gesuch dahin.

Artikel 19 – Winterdienst:

Im alten Reglement ist die Priorisierung für die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung festgelegt und niedergeschrieben. Im neuen Reglement ist nur noch von einer Ausarbeitung der Prioritätenliste die Rede mit anschliessender Genehmigung durch den Gemeinderat. Es ist schade, dass die Auflistung der Prioritäten im revidierten Reglement nicht mehr vorgesehen ist; wäre diese noch vorhanden, wäre es weiterhin eine klar definierte Grundlage.

Der dritte Punkt ist die neue Regelung der privaten Plätze. Nach Ansicht der Partei ist die Gemeinde nach bisherigem Reglement nicht dazu verpflichtet die privaten Plätze zu räumen. Sondern lediglich das 'wie' ist geregelt, wenn ein privater Platz geräumt würde. Desweiteren sind die Gebühren definiert, was die Verrechnung vereinfacht.

Die Unabhängigen Wähler Heimiswil erachten eine Reglementsrevision als nicht notwendig. Das momentan gültige Reglement ist erst 8-jährig. Aus all diesen Gründen stellen die Unabhängigen Wähler Heimiswil den **Antrag** das Geschäft an die neue Behörde zurückzuweisen zur erneuten Überprüfung und diese in Form einer Teilrevision zur erneuten Abstimmung zu bringen. Das gültige Reglement aus dem Jahre 2010 ist absolut brauchbar.

- Hannes Jörg, zuständiger Ressortleiter: Der Winterdienst ist eine sehr hohe Belastung für die Mitarbeiter des Werkhofes. Deshalb müssen die Strukturen entsprechend geändert werden, um die Belastungen senken zu können.
- Katharina Sommer, Hübeli 547, fragt die Anwesenden, ob sie wissen wo das Hübeli liegt und wie es erreichbar ist? Es ist nur über eine Naturstrasse erreichbar und fast schon auf Gemeindeboden Wynigen. Frau Sommer lädt die Versammlungsteilnehmer auf einen Kaffee zu sich nach Hause ein, damit sie sehen können wie Sommers erreichbar sind. Seit der Reorganisation des Werkhofes hat das Personal etwas mehr Zeit zur Verfügung um diese Naturstrasse zu unterhalten. Eine Kostenbeteiligung von 80% durch die Privaten ist enorm teuer. Würde dieser Artikel geändert mit der neuen offenen Formulierung könnte viel eher ein gemeinsamer Nenner gefunden werden.
- Gerda Lüthi, Präsidentin der UWH: Es ist jetzt nicht der Moment um dieses Reglement zu genehmigen. Es hätte vorher eine Vernehmlassung durchgeführt werden müssen. Insbesondere wird in der neuen Version aus dem Artikel 18, Absatz 3, zu viel gestrichen.

'Ein höherer Gemeindebeitragssatz rechtfertigt sich, wenn die Unterhaltskosten durch einen Belageeinbau nachweislich über mehrere Jahre reduziert werden können.' → würde gestrichen. Genau mit diesem Satz kann eine höhere Beteiligung als 20% durch die Gemeinde erwirkt werden, was in der neuen Version fehlt.

Frau Lüthi bekräftigt nochmals den Antrag der Unabhängigen Wähler Heimiswil und macht beliebt das Geschäft an den Gemeinderat zurückzuweisen.

- Hannes Jörg: Es ist unbedingt notwendig die 20 % zu streichen. Somit ist die Beitragsleistung sensitiver. Die Kommission für Strassen und Wasserbau, welche über ausgewiesenes Fachpersonal verfügt, hat das Reglement in fünf Lesungen überarbeitet. Ein solch grosses Know-how muss genutzt werden.
- Paul von Ballmoos, Vertreter der SVP: Die Partei hat ebenfalls über diese Reglementsänderung diskutiert und ist der Meinung, dass dem Rat das Vertrauen geschenkt werden solle und bittet um Zustimmung zum Geschäft.
- Walter Schmid, Kaltackerstrasse 41, stösst sich etwas an dem neuen Satz 'Aufgrund eines Gesuches mit Kostenvoranschlag leistet die Gemeinde an den Einbau eines staubfreien Belages dieser Wege einen Beitrag'. Walter Schmid fehlt der Katalog was, wie viel durch die Gemeinde übernommen würde. Er ist der Ansicht, dass eine Auflistung im Reglement enthalten sein sollte.
- Hannes Jörg: betreffend der 20%-Regelung → es muss gestrichen werden, damit ein Projekt den Gegebenheiten angepasst werden kann. Ansonsten ist dies unmöglich.

Der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

Antrag A der Unabhängigen Wähler Heimiswil

Die Unabhängigen Wähler Heimiswil stellen den Antrag das Geschäft an die neue Behörde zurückzuweisen zur erneuten Überprüfung und diese in Form einer Teilrevision zur Abstimmung zu bringen.

Antrag B des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Gesamtrevision des Wegreglements zu genehmigen.

Abstimmungsverfahren

Der Gemeindepräsident, Christian Lüthi, lässt über den Antrag der Unabhängigen Wähler Heimiswil abstimmen.

Abstimmung

Der Antrag A der Partei erzielt 37 JA-Stimmen.

Der Gemeindepräsident, Christian Lüthi, lässt nun über den Antrag B des Gemeinderates abstimmen.

Abstimmung

Der Antrag B des Gemeinderates wird mit 57 JA-Stimmen befürwortet.

Der Versammlungsleiter schreitet nun zur **Schlussabstimmung über den Antrag B**

JA-Stimmen: 62

NEIN-Stimmen: 34

Enthaltungen: 11

Beschluss

Somit genehmigt die Gemeindeversammlung die Gesamtrevision des Wegreglements.

7 1.12.45 Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührentarif Gesamtrevision

Genehmigung der Gesamtrevision des Abwasserentsorgungsreglementes

Gemeinderat Beat Grossenbacher

Gemeinderat Beat Grossenbacher orientiert die Anwesenden über das neu ausgearbeitete Abwasserentsorgungsreglementes.

Die Baukommission und der Gemeinderat Heimiswil haben im Jahr 2018 das Abwasserentsorgungsreglement inkl. Gebührentarif überprüft und festgestellt, dass folgende Anpassungen/Aktualisierungen nötig werden:

Artikel 3 - Entwässerung des Gemeindegebietes

Bisher:

¹ Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach dem generellen Kanalisationsprojekt (GKP).

² Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Einteilung des Gebietes nach diesem.

Neu:

¹ Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP).

Begründung:

Das GKP wurde im Jahr 2016 durch die GEP ersetzt. Die Reglementsanpassung erfolgt aufgrund dieser Änderung.

Artikel 30 – Anschlussgebühren

Bisher:

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation oder in eine öffentliche Meteorwasserleitung eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der Belastungswerte BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

Neu:

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Loading Units (LU) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation oder in eine öffentliche Meteorwasserleitung eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der Loading Units (LU) oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

Begründung:

Die Bau- Verkehrs- und Energiedirektion hat in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches im Jahr 2013 eine neue Berechnung der Anschlussgebühren (Baugesuchsformular 5.5) eingeführt, um dem technologischen Fortschritt der Geräte und dem damit verbundenen geringeren Wasserverbrauch gerecht zu werden. Aus diesem Grund wurden die bisherige Angabe «Belastungswerte» durch die neuen «Loading Units» ersetzt.

Artikel 39 – Übergangsbestimmungen

Bisher:

¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

² Auf das Inkrafttreten dieses Reglements werden rückwirkend keine Anschlussgebühren eingefordert.

³ Für alle Neuanschlüsse gemäss Art. 30 Abs. 3 haben die neuen Bestimmungen mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ihre Gültigkeit.

⁴ Bei einer Vergrösserung der entwässerten Fläche nach Art. 30 Abs. 4 wird bei bestehenden Anschlüssen die gleiche Übergangsfrist nach Absatz 5 gewährt.

⁵ Gemäss Art. 31 Abs. 10 wird eine neue wiederkehrende Regenabwassergebühr eingeführt. Bei bestehenden Anschlüssen wird den betroffenen Grundeigentümern für die Anpassung ihrer Anschlüsse eine Übergangsfrist von 5 Jahren gewährt (d. h. bis 30. September 2014). Für die bestehenden Anschlüsse wird die wiederkehrende Regenabwassergebühr erstmals für die Abrechnungsperiode vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 in Rechnung gestellt.

Neue Anschlüsse seit Inkrafttreten dieses Reglements werden sofort gebührenpflichtig.

⁶ Gemäss Art. 31 Abs. 11 wird eine neue wiederkehrende Reinabwassergebühr für altrechtlich bewilligte Anschlüsse eingeführt. Den betroffenen Grundeigentümern wird für die Anpassung ihrer Anschlüsse eine Übergangsfrist von 5 Jahren gewährt (d. h. bis 30. September 2014). Für die bestehenden Anschlüsse wird die wiederkehrende Reinabwassergebühr erstmals für die Abrechnungsperiode vom 1. Oktober 2014 bis 30. September 2015 in Rechnung gestellt. Neue Anschlüsse seit Inkrafttreten dieses Reglements werden sofort gebührenpflichtig.

Neu:

¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

² Auf das Inkrafttreten dieses Reglements werden rückwirkend keine Anschlussgebühren eingefordert.

³ Für alle Neuanschlüsse gemäss Art. 30 Abs. 3 haben die neuen Bestimmungen mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ihre Gültigkeit.

Begründung:

Die Übergangsbestimmungen betreffend der erstmaligen Einführung der Regenabwassergebühren werden nicht mehr benötigt und sollen gestrichen werden.

Gebührentarif Artikel 1 – Anschlussgebühren

Bisher:

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage **Fr. 140.00** pro Belastungswert (BW).

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser in eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation oder öffentliche Meteorwasserleitung beträgt:

- bis 50 m ² entwässerte Fläche	Fr. 250.00
- bis 100 m ² entwässerte Fläche	Fr. 500.00
- bis 150 m ² entwässerte Fläche	Fr. 750.00
- weitere 50 m ² entwässerte Fläche	Fr. 250.00

Neu:

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage **Fr. 200.00** pro Loading Unit (LU).

- ² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser in eine öffentliche Schmutzwasserkanalisation oder öffentliche Meteorwasserleitung beträgt:
- | | |
|--|------------|
| - bis 50 m ² entwässerte Fläche | Fr. 250.00 |
| - bis 100 m ² entwässerte Fläche | Fr. 500.00 |
| - bis 150 m ² entwässerte Fläche | Fr. 750.00 |
| - weitere 50 m ² entwässerte Fläche | Fr. 250.00 |

Begründung:

Da eine Loading Unit einem geringeren Wasserdurchlauf entspricht als eine Belastungswert und somit bei Um- und Neubauten weniger Loading Units als Belastungswerte fällig werden, wurde die Gebühr angeglichen, damit die Anschlussgebühren im Durchschnitt unverändert bleiben.

Gebührentarif Artikel 2 – Jährlich wiederkehrende Gebühren

Bisher:

¹ Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Artikel 28 ff des Abwasserentsorgungsreglements in der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement fest, die zu veröffentlichen sind.

² Die Grundgebühr beträgt Fr. 120.00 bis Fr. 200.00 pro Baute und Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb gemäss Art. 31 ff des Abwasserentsorgungsreglementes, zusätzlich Mehrwertsteuer.

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.30 bis Fr. 2.30 pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall gemäss Artikel 31 Absatz 5 bis 9 des Abwasserentsorgungsreglements, zusätzlich Mehrwertsteuer.

Neu:

¹ Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Grenzen nach Massgabe von Artikel 28 ff des Abwasserentsorgungsreglements in der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement fest, die zu veröffentlichen sind.

² Die Grundgebühr beträgt Fr. 150.00 bis Fr. 400.00 pro Baute und Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb gemäss Art. 31 ff des Abwasserentsorgungsreglementes, zusätzlich Mehrwertsteuer.

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.00 bis Fr. 3.00 pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall gemäss Artikel 31 Absatz 5 bis 9 des Abwasserentsorgungsreglements, zusätzlich Mehrwertsteuer.

Begründung:

Die generelle Entwässerungsplanung GEP hat aufgezeigt, dass mit dem heutigen Gebührentarif die Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung innert kürzester Zeit einen Bilanzfehlbetrag aufweisen wird. Dieser muss gemäss Gesetzgebung innerhalb von acht Jahren behoben werden. Um diese Vorgabe zu erreichen, ist eine Erhöhung der Gebühren nötig, welche mit dem heutigen Rahmentarif nicht möglich ist. Zudem soll das Verhältnis Verbrauchsgebühr/Grundgebühr gemäss Empfehlung der GEP (40%/60%) ermöglicht werden.

Beratung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion. Das Wort wird nicht verlangt und der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Gesamtrevision des Abwasserentsorgungsreglements zu genehmigen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Gesamtrevision des Abwasserentsorgungsreglements mit zwei Gegenstimmen.

8 1.12.72 Bestattungsreglement und Friedhofreglement Gesamtrevision

Genehmigung der Gesamtrevision des Bestattungs- und Friedhofreglementes

Gemeinderat Peter Burkhalter

Gemeinderat Peter Burkhalter orientiert die Anwesenden über das neu ausgearbeitete Bestattungs- und Friedhofreglementes.

Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 10. Juni 2003 wurde vollständig überarbeitet, weil

- die gesetzlichen Grundlagen geändert haben (Aufhebung Zivilstandsverordnung vom 1.6.1953, Begräbnisdekret von 1876 und das Dekret betr. der Feuerbestattung aus dem Jahre 1904).
- es gilt als übergeordnetes Recht die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010. Zudem ist die Genehmigungspflicht durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern weggefallen.
- die Beisetzungsarten erweitert wurden. Im Herbst 2018 wurde ein neues Grabfeld für Urnenplattengräber gestaltet und neu soll noch ein Engelsgrab entstehen. Engelsgräber sind Gedenkstätten für Sternenkinder, vor der 22. Woche totgeboren.
- auswärts Verstorbene, die in Heimiswil bestattet werden möchten, höhere Gebühren zu entrichten haben, wurde der Begriff «auswärts Verstorbene» erweitert. Bei einer Wohnsitzdauer von 25 Jahren gilt eine verstorbene Person noch als einheimisch, auch wenn sie zum Zeitpunkt des Todes nicht mehr in Heimiswil wohnte.
- neu geregelt wird, dass die Namensschilder beim Gemeinschaftsgrab nach 25 Jahren entfernt werden.
- der Gebührentarif im Anhang I komplett überarbeitet wurde.
- seit der Inkraftsetzung 2003 bereits zwei Teilrevisionen stattgefunden haben (am 15.6.2009 und 10.12.2011), wurde wegen der Übersichtlichkeit eine Gesamtrevision beschlossen.

Beratung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion. Das Wort wird nicht verlangt und der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Gesamtrevision des Bestattungs- und Friedhofreglementes zu genehmigen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Gesamtrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements bei einer Enthaltung.

9 1.12.44 Wasserbaureglement Aufhebung

Genehmigung zur Aufhebung des Wasserbaureglementes

Gemeinderat Hannes Jörg

Gemeinderat Hannes Jörg orientiert die Anwesenden über die Aufhebung des Wasserbaureglementes.

Das heute gültige Wasserbaureglement der Gemeinde Heimiswil stammt aus dem Jahr 1993. Bei der Überprüfung dieses Reglements durch die Kommission für Strassen und Wasserbau sowie den Gemeinderat wurde festgestellt, dass sämtliche Punkte bereits auf höherer Ebene (Kanton oder Bund) oder in einem anderen Gemeindereglement (Organisationsreglement) geregelt sind. Aus diesem Grund ist aus Sicht der Heimiswiler Behörden kein Wasserbaureglement mehr nötig.

Beratung

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion. Das Wort wird nicht verlangt und der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Wasserbaureglement aufzuheben.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Aufhebung des Wasserbaureglementes bei drei Enthaltungen.

10 1.322. Gemeindeversammlung – Orientierungen

a) Legislaturziele 2015 bis 2018 - Rückblick

Gemeinderatspräsident Hans Ulrich Widmer

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Klausur vom 7. September 2018 die Erreichung der Ziele überprüft und kann das Resultat wie folgt präsentieren:

Auszug Legislaturziele

- **Nr. 02: Mittelfristige Investitionen (10 Jahre) in allen Aufgabengebieten klären und die nötigen Erkenntnisse ziehen bezüglich:**
 - a. Anpassung der finanzrelevanten Reglemente (Wegreglement, Spezialfinanzierung usw.)

Der Gemeinderat hat einer Überarbeitung aller Reglemente zugestimmt.

Folgende Reglemente sind bereits überarbeitet und genehmigt:

- Liegenschaftssteuerreglement (neu erstellt)

- Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen (Anpassungen an die neuen Vorschriften nach HRM2)
- Organisationsverordnung

Stand der Arbeiten:

- Im Bereich Wasser sind Arbeitsgruppen zur Überarbeitung gebildet worden und haben ihre Arbeit aufgenommen.

Die anderen Reglemente sind noch in Bearbeitung.

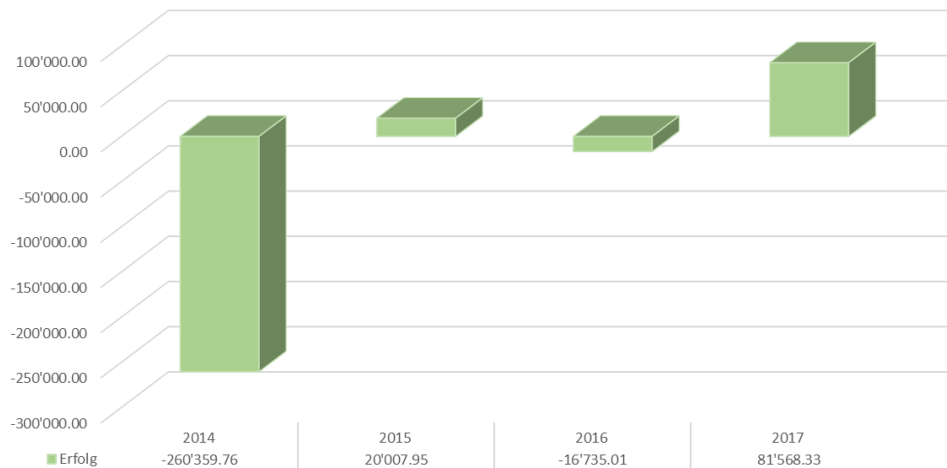
- b. Verkauf überflüssiger Liegenschaften
Die Liegenschaft Oberdorf 14 konnte im Herbst 2018 überschrieben werden. Die übrigen Liegenschaften eignen sich nicht sehr gut zum Verkauf. Für den alten Kindergarten konnte eine Mieterin gefunden werden. Diese wird im Februar 2019 einziehen.

- **Nr. 03: KPG-Analyse von 2012 basierend auf Abschluss 2015 weiterführen mit der Absicht**

- a. Steuern nicht zu erhöhen
Die Steuern wurden während der Legislaturperiode 2015 – 2018 nicht erhöht. Aufgrund der jetzigen finanziellen Situation ist aber eine Erhöhung in den kommenden Jahren denkbar. Dies zeigt der Auszug aus dem Finanzplan und die Entwicklungstendenzen:

	2020	2021	2022	2023
Steuerfinanzierte Nettoinvestitionen	476	252	131	0
Abschreibungen	75	101	109	109
Zinsen gemäss Mittelfluss	-1	0	4	13
Total Investitionsfolgekosten	75	101	112	122
<i>Ergebnis Erfolgsrechnung ohne Folgekosten</i>	-318	-322	-326	-330
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-393	-423	-438	-452
Deckung in Steueranlagezehnteln				
1 StAnZl	156	155	156	157
Gesamtergebnis in StAnZl.	-2.5	-2.7	-2.8	-2.9

- b. ausgeglichene Rechnungen zu präsentieren
Die Rechnungen waren rückblickend von 2014 – 2017 nicht ausgeglichen. Es schwankte zwischen hohem Aufwandüberschuss und hohem Ertragsüberschuss. Dies ist zu stabilisieren.

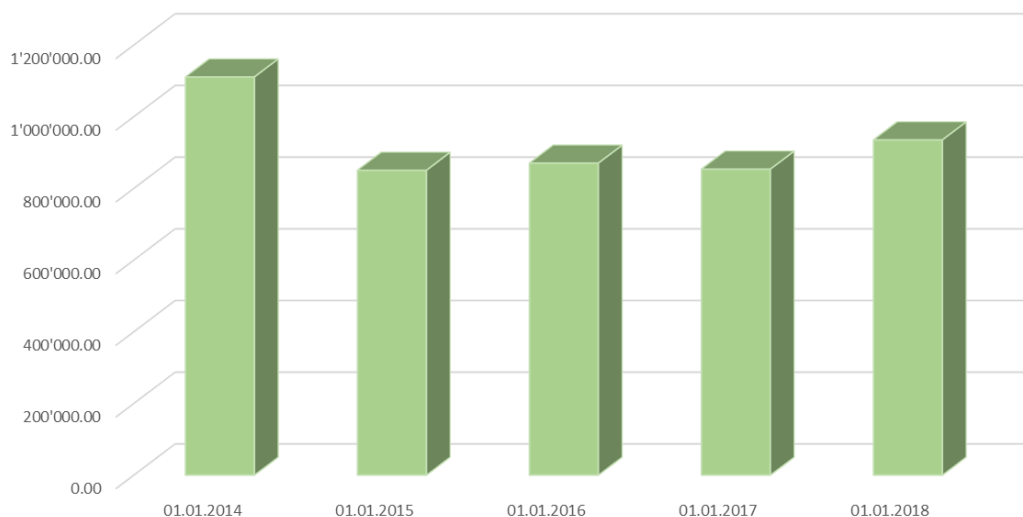


c. ausgeglichene Spezialfinanzierung

Die Spezialfinanzierungen Abfall, Feuerwehr und Wasser sind momentan noch selbsttragend. Die Spezialfinanzierung Abwasser schreibt seit 31.12.2016 einen Vorschuss, welcher innert 8 Jahren nach erstmaliger Bilanzierung abgetragen werden muss. Eine Gebührenerhöhung in diesem Bereich ist unumgänglich.

d. Abnahme Eigenkapital zu verhindern bzw. Prioritäten mit Gegenmassnahmen zu setzen

Die Veränderung des Eigenkapitals (neu: Bilanzüberschuss aus Vorjahren) hängt immer vom Jahresergebnis ab. Diese schwankten in den letzten vier Jahren, daher auch eine ständige Veränderung des Bilanzüberschusses.



• **Nr. 04:**

a. Strategische Überprüfung aller Gemeindeaufgaben

Diese Überprüfung wurde 2015/16 in den Kommissionen vorgenommen.

b. Auslagerung von Aufgaben/Ressourcen individuell und nach wirtschaftlichen Kriterien prüfen

Werkhof: Zusammenarbeit mit Werkhof Wynigen und Rüegsau aufgrund der Restrukturierung des Werkhofes im 2017. Bestellungen und Einkäufe können neu

zusammen koordiniert werden und sind somit für die Gemeinde kostengünstiger geworden.

- **Nr. 05: BürgerInnen frühzeitig über Veränderungen sensibilisieren**

(Wegreglement, Verkauf Liegenschaft)

Die Kommission für Strassen und Wasserbau hat das Reglement in drei Lesungen überarbeitet. Am 17. September wurde das Reglement im Gemeinderat genehmigt und zu Händen Gemeindeversammlung verabschiedet.

Der Verkauf der Liegenschaften wurde überprüft. Der Verkauf von der Liegenschaft Oberdorf 14 wurde an der Gemeindeversammlung vom Juni 2018 genehmigt.

Der Gemeinderat wird die Bevölkerung noch mehr über die Homepage informieren.

- **Nr. 06: Ortsplanung:**

- a. übergeordnete Vorgaben klären (AGR, RK)
- b. dann Vorabklärungen bei Landbesitzern
- c. alle Möglichkeiten für Ausbau auch ausserhalb Bauzone fördern und «Verbündete» innerhalb der Regionalkonferenz suchen mit der Absicht, Kulturland zu schonen

Im Juni 2017 konnte der Gemeinderat den Startschuss für die Ortsplanungsrevision geben. Seither hat die Arbeitsgruppe fleissig die notwendigen Schritte eingeleitet und Gespräche mit den Landeigentümern geführt und führt diese zum Teil immer noch.

Im Gutisberg könnte eine Weilerzone geschaffen werden. Eine Sitzung mit den Betroffenen fand statt und das Vorhaben ‚Weilerzone‘ fand guten Anklang.

- **Nr. 07: Ausbau und Finanzierung Glasfasernetz prüfen**

Das Glasfasernetz konnte Ende August 2018 bereits ausgebaut werden. Die Kosten trägt die Swisscom.

- **Nr. 08: Fusionen längerfristig nur in grösserem Rahmen (mehrere Gemeinden) prüfen, mittelfristig regionale Zusammenarbeiten ausbauen durch Delegation von eigenen Ratsmitgliedern**

- Aktuell sind keine Fusionsabklärungen geplant.
- In ferner Zukunft wäre denkbar die 40 Emmentaler Gemeinden in drei Ortsgebiete aufzuteilen → oberes, mittleres und unteres Emmental
- Aktuell sind keine Heimiswilerbürger/Behördenmitglieder in der Region Emmental vertreten.

Persönlicher Rückblick des Gemeinderatspräsidenten

Die Legislatur 2015 – 2018 war für die Behörde wie auch für die Verwaltung sehr interessant aber auch anspruchsvoll. Die gesteckten Ziele konnten mehrheitlich erreicht werden. Leider wurde auch in den vergangenen vier Jahren die Radverbindung „Stöckerenbrüggli – Kipf“ durch den Kanton nicht realisiert und braucht weiterhin viel Geduld bis zur Umsetzung. Unerwartet waren die vielen personellen Wechsel in der Verwaltung und dem Werkhof. Glücklicherweise konnten immer alle Stellen mit fachkundigem Personal wiederbesetzt werden.

Nicht zu erwarten war auch der Brand „alte Gärtnerei“ an der Kaltackerstrasse 4 im August 2015. Die Brandparzelle beschäftigte uns die ganze Legislatur mit vielen Hürden und

Stolpersteinen. Den Umständen entsprechend musste immer wieder nach bestmöglichen Lösungen gesucht werden, um den Schaden in Grenzen zu halten.

An unserer Infrastruktur konnten in den Bereichen Strassen, Abwasser, Liegenschaften, Feuerwehr und Friedhof verschiedene Investitionen ausgeführt werden. Dank dem Verkauf des Lehrerhauses Dorf kann die Renovation der Turnhalle ausgeführt werden.

Die Abklärungen für die Ortsplanungsrevision brauchen etwas mehr Zeit als anfänglich angenommen. Neue Baugebiete zu finden ist wegen der geschützten Fruchtfolgeflächen sehr schwierig geworden. Beim Start der Revision wurde mit der Umgestaltung des Löwenareals, dem ehemaligen Sägearreal und der Spezialzone „Lueg“ nicht gerechnet.

Bei allen Tätigkeiten sind und bleiben die Finanzen ein zentraler Punkt und eine Herausforderung für die Behörde. Dank guter Budgetdisziplin in allen Ressorts und positiven Steuereinnahmen, konnte das Eigenkapital gehalten werden. Leider wirken sich höhere Steuereinnahmen negativ auf den Finanz- und Lastenausgleich aus, was sich beim Budget 2019 zeigt.

Ich bedanke mich bei allen Funktionären und Kommissionsmitgliedern für ihre wertvolle Arbeit zu Gunsten unserer Bevölkerung.

Dem Gemeinderat danke ich für die gemeinsame, konstruktive Arbeit und Unterstützung, die ich immer erfahren durfte.

Für die gute und angenehme Zusammenarbeit möchte ich mich beim Verwaltungs- und Werkhofpersonal herzlich bedanken.

b) Brandobjekt Liegenschaft Kaltackerstrasse 4 – Abbruch erfolgte

Gemeinderatspräsident Hans Ulrich Widmer

Durch das Entgegenkommen der Familie Gschwend konnte die Einwohnergemeinde Heimiswil die Restzahlung der Gebäudeversicherung im Zusammenhang mit dem Brandfall Kaltackerstrasse 4 entgegennehmen. Die Familie Gschwend erhielt eine Provision von 3%.

Die Abrechnung Brandfall Kaltackerstrasse setzt sich wie folgt zusammen:

Einnahmen

GVB-Entschädigung CHF 450'770.60

Total Einnahmen

CHF 450'770.60

Ausgaben

Erstmassnahmen nach dem Brand CHF 75'000.00

Abbrucharbeiten CHF 18'500.00

Diverses (u.A. Planungskosten) CHF 12'316.40

Total Ausgaben

CHF 105'816.40

Einnahmenüberschuss

CHF 344'954.20

Der Brandfall Kaltackerstrasse 4 ist somit abgeschlossen. Das in der Bilanz geführte Konto wurde per 30. September 2018 mit einem Guthaben von CHF 344'954.20 saldiert und der Betrag wurde als ausserordentlicher Ertrag der Erfolgsrechnung (allgemeiner Haushalt) zugeschrieben. Diese Buchung wird sich positiv auf den Jahresabschluss 2018 auswirken.

c) Stand der Ortsplanung November 2018

Gemeinderatspräsident Hans Ulrich Widmer

Die ordentliche Ortsplanungsrevision ist seit Ende 2017 im Gange. Die Ortsplanungskommission und der Ortsplaner (georegio AG, Burgdorf) haben seither die baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) und die Richtpläne überprüft. Im Verlauf der Erarbeitung des neuen Zonenplans wurde nach Rücksprache mit betroffenen Grundeigentümern Kontakt aufgenommen, um allfällige Umzonungen zu planen.

Ursprünglich war geplant, die Mitwirkung zur Ortsplanungsrevision Mitte bis Ende des Jahres 2018 durchzuführen, jedoch wurden aufgrund der Gespräche mit den Grundeigentümern diverse offene Punkte erkannt, welche vor der Mitwirkung noch geklärt werden müssen:

- Betreffend dem Sägeareal wird momentan die Schaffung einer Arbeitszone geprüft. Es wurden zwei interessierte Unternehmer gefunden, jedoch muss vor dem weiteren Vorgehen die Erschliessungssituation noch mit dem kantonalen Tiefbauamt geklärt werden (Bauten im Gewässerraum).
- Betreffend der Lueg wurde durch den Eigentümer und die Gemeinde der Vorschlag einer Spezialzone ausgearbeitet, welche eine massvolle Erweiterung des bestehenden Betriebes ermöglichen soll.
- Der Eigentümer des Löwenareals plant die Einzonung des noch unbebauten Bereiches zwischen den neuen Einfamilienhäusern im Sonnenrain und dem Löwenparkplatz. Diese Einzonung wird durch Auszonungen im Löwenareal selbst und auch auf der Blatten ermöglicht, wodurch Bauland schlussendlich lediglich umverteilt und nicht neu geschaffen wird. Damit das Projekt umgesetzt werden kann, wird eine Verlegung des Bachs nötig, welche momentan mit dem kantonalen Tiefbauamt überprüft wird.
- Heutige kantonale Vorgaben (Fruchtfolgefläche) verhindern momentan eine Einzonung in der Brüschern (Kaltacker). Eine Überprüfung, ob das Land aus der Fruchtfolgefläche entfernt und somit eingezont werden kann, ist im Gange.

Aus den obengenannten Gründen verschiebt sich der Start der Mitwirkung voraussichtlich auf Frühjahr 2019.

d) Vorstellung überarbeitetes Altersleitbild

Gemeinderat Peter Burkhalter

„Bewährtes erhalten und Neues integrieren“

Unter diesem Motto wurde das Altersleitbild aus dem Jahr 2006 aufgefrischt und überarbeitet.

In der Überprüfung des Altersleitbildes 2006 und der Erarbeitung des vorliegenden Altersleitbildes 2017 werden in zehn Handlungsfeldern die Ist-Situation vorgestellt und daraus sinnvolle Massnahmen abgeleitet. Diese werden im Massnahmenplan mit Zeithorizont und Verantwortlichkeiten konkretisiert. Die Anliegen sind im regionalen Verbund zu realisieren. Das Leitbild dient den Gemeinden, der Verwaltung und den in der Altersarbeit tätigen Interessengruppen als Leitlinie für ihre Arbeit.

Handlungsfelder

- Generationengespräche, Solidarität, Bildung, aktive Lebensgestaltung
- Mobilität, Verkehr, Infrastruktur, Sicherheit, Umwelt

- Pflege, Gesundheit, Dienstleistungen
- Wohnen im Alter
- Alter und Migration

Die beteiligten Vertragsgemeinden wollen weiterhin eine wirksame Alterspolitik in ihrem Dorf gewährleisten. Dies erfordert Interesse und Engagement. Für die Umsetzung des Altersleitbildes in den Gemeinden Alchenstorf, Ersigen, Heimiswil, Höchstetten, Koppigen, Rumendingen, Willadingen und Wynigen ist die Regionale Kommission für Altersfragen in Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden zuständig. Diese ist der Kommission Sozialdienst Oesch-Emme (Sozialbehörde) der Vertragsgemeinden unterstellt. Diese Gemeinden beteiligen sich an den entstehenden Kosten der Regionalen Kommission für Altersfragen im Rahmen dieses Auftrages.

Die Altersleitbilder können bei den Gemeindeverwaltungen gratis bezogen werden oder online bei den Gemeinewebsites eingesehen werden.

11 1.323. Gemeindeversammlung - Umfrage und Verschiedenes

Der Versammlungsleiter eröffnet die Umfrage und erteilt Ulrich Kiener, Brühl 1, das Wort.

Abrechnung Brandobjekt Liegenschaft Kaltackerstrasse 4

- Ulrich Kiener, Brühl 1, beanstandet die Abrechnung über das Brandobjekt. Die Zahlen waren vertauscht und aufgerundet. Eine ordentliche Kreditabrechnung fehlte. Er empfiehlt dem Rat auf die nächste Versammlung hin eine Abrechnung vorzulegen.

Der Rat nimmt dies zur Kenntnis.

Hinweis aus der Verwaltung: Eine Kreditabrechnung in dem Sinne ist nicht notwendig. Es wurde kein Verpflichtungskredit von der Versammlung genehmigt, was eine Abrechnung zur Folge hätte.

- Gerda Lüthi, Präsidentin der Unabhängigen Wähler Heimiswil, bedankt sich beim Gemeinderat für die getane Arbeit zu Gunsten der Gemeinde. Gerne möchte sie den Hinweis anbringen in Zukunft bei den relevanten Reglementsrevisionen vorgängig eine Vernehmlassung oder einen Informationsanlass durchzuführen. Die Akteneinsicht gestaltete sich als nicht ganz einfach. Die Erläuterungen zum Finanzplan hat die UWH mit Besorgnis zur Kenntnis genommen, ebenso finden sie es bedauerlich, dass der Fachausschuss Gemeindefinanzen aufgehoben wurde. Gerade im Hinblick auf einen möglichen Bilanzfehlbetrag wäre doch noch Wissen im Fachausschuss vorhanden gewesen.
- Oliver Kuntze, Bühl 22, macht sich Sorgen um die Finanzlage. Er bemängelt die fehlende Transparenz diesbezüglich. Desweiteren macht er beliebt, dass das Finanzressort mehr über die aktuelle Finanzlage berichten solle. Denn in zwei bis drei Jahren ist es soweit und wir geraten in einen Bilanzfehlbetrag; das heisst, wir werden zu einem Sanierungsfall und haben acht Jahre Zeit um den Bilanzfehlbetrag abzubauen.
- Andreas Hügli, Kaltackerstrasse 5, Verantwortlicher für die Vermietung/Herausgabe des Vereinsmaterials: Er musste feststellen, dass plötzlich der Anbau bei der Küche fehlte respektive abgerissen wurde und er darüber nicht informiert wurde. Er wolle nun wissen warum?

- Ulrich Tschanz, Präsident der Arbeitsgruppe Sanierung Turnhalle, stellt klar, dass es eine Turnhallensanierung ist und keine Küchensanierung. Mit dem Umbau ist man im Hick. Die Sanierungsarbeiten schreiten gut voran. Der vorher genannte Anbau ist eine illegale Baute, es waren keine Baupläne vorhanden. Als Einwohnergemeinde dürfe man selber keine illegalen Bauten haben. Wenn das Wetter mitmacht sollte der Umbau Ende Februar 2019 fertig erstellt sein.
- Andreas Hügli ist über diesen raschen Abbruch doch etwas erstaunt. Denn die Vereine haben das 'Hüttli' finanziert und aufgestellt und sorgen damit für das kulturelle Wohl in der Gemeinde. Die Orientierung fehlte Herrn Hügli, er wünscht sich konkrete und klare Aussagen/Pläne der Arbeitsgruppe.
- Thomas Rufer, Wil 411, meldet sich bezüglich seinem eingereichten Schreiben vom 20. November 2018 zu Handen der Gemeindeversammlung zu Wort.

Er stellt den **Antrag** um eine Temporeduktion von Eggen 441 bis Verzweigung Gerstler und einem von der Fahrbahn getrennten Fuss- und Veloweg von Hub 423 bis Schulhaus Kaltacker.

Folgende Temporeduktionen wären wünschenswert:

- Temporeduktion auf 50 km/h ab Eggen 441 bis Hub 427
- Temporeduktion auf 30 km/h ab Hub 427 bis Schreibung Wyss
- Temporeduktion auf 50 km/h ab Schreinerei Wyss bis anfangs Gutisberg
- Temporeduktion auf 30 km/h ab Gutisberg bis Verzweigung Gerstler
- Einer von der Fahrbahn getrennter Fuss- und Fahrradweg von der Schreinerei Wyss bis Schulhaus Kaltacker

Begründung

- Angst eines schweren Verkehrsunfalls
- Schulweg, der keinen Schutz für die Kinder bietet
- Höchstgeschwindigkeit grösstenteils 80 km/h → zu hoch
- Aus diesen Gründen bringen viele Eltern ihre Kinder mit dem Auto zur Schule. In einem geschützteren Rahmen würden die Eltern ihre Kinder eher alleine in die Schule schicken.
- Eine sicherheitsbedingte Geschwindigkeitsreduktion für ein sicheres begehen und befahren dieser Strecke ist von Nöten und unumgänglich.

Für die Ausarbeitung eines Projektes würde sich Herr Rufer unentgeltlich zur Verfügung stellen.

- Der Versammlungsleiter nimmt diesen Antrag zur Kenntnis und teilt mit, dass der Rat dieses Anliegen prüfen wird und an der nächsten Versammlung orientieren wird.

Keine weiteren Wortmeldungen mehr. Der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

Verabschiedungen auf Ende Legislatur 2015 - 2018

Schliesslich werden die abtretenden Behördenmitglieder durch Gemeindepräsident Christian Lüthi mit persönlichen Worten und einem Blumenstrauss verabschiedet.

Der bisherige und wiedergewählte Gemeinderatspräsident Hans Ulrich Widmer seinerseits verabschiedet den abtretenden Gemeindepräsidenten in einem kurzen Rückblick auf seine Tätigkeit als Versammlungsleiter und einem Blumenstrauss.

Mit Blumen und grossem Applaus aus der Versammlung wird das Wirken der Behördenmitglieder gewürdigt und verdankt.

Mit einem nochmaligen Hinweis auf die Rügepflicht und der Einladung zum Apéro schliesst der Gemeindepräsident die heutige Versammlung.

Schluss der Versammlung um 15.40 Uhr

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE HEIMISWIL

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatspräsident:

Die Protokollführerin: